

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 19. Oktober	1990
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	169	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Handorf, Kirchenkreis Münster	187
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	170	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, Kirchenkreis Münster	187
Kollektenplan für das Jahr 1991	172	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn	188
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten	176	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Hagen	188
Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	178	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne	188
Kirchliches Arbeitsrecht	178	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen	188
Änderung der Altersteilzeitordnung	178	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen	188
Änderung der Zulagen-Ordnung	179	Urkunde über die Errichtung der (14.) Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Bochum	189
Änderung des Dienstrechts der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	179	Urkunde über die Errichtung der (5.) Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg	189
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten	180	Urkunde über die Errichtung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ende	189
Änderung der Versorgungskassenbeiträge	180	Urkunde über die Übertragung der (2.) Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund als (20.) Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	189
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	181	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	189
Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	181	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	190
Satzung für die Ev. Familienbildungsstätte Dortmund	181	Persönliche und andere Nachrichten	190
Satzung der Ev. Stiftung Ummeln	183	Neu erschienene Bücher und Schriften	193
Organisations- und Fürsorgemaßnahmen für die Testamenterrichtung von Patienten im Krankenhaus	186		

Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 17. Mai 1990

§ 1

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. 1980 S. 169) hat die Kirchenleitung folgende Änderung der „Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung“ vom 15. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 235) beschlossen:

1. Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Unterrichtsentwurf

Gegenstand des Unterrichtsentwurfs ist ein thematischer Aspekt aus einem Themenbereich für den Kirchlichen Unterricht. Er soll für eine Unterrichtsguppe in der Vikariatsgemeinde

angefertigt werden und bisherige Unterrichtserfahrungen verarbeiten.

Die Unterrichtsplanung kann mit der Besinnung über die Unterrichtssituation oder mit der theologischen Reflexion beginnen. Als konkreter Inhalt ist vom Unterrichtenden ein Beispiel aus der Bibel oder der Wirkungsgeschichte des

christlichen Glaubens oder der Gegenwart zu wählen.

Die schriftliche Ausarbeitung muß folgende Elemente enthalten:

- 1 Beschreibung der Unterrichtssituation.
Die Ausarbeitung soll den unterrichtlichen Rahmen, die Unterrichtsgruppe und bisherige Erfahrungen der bzw. des Unterrichtenden mit der Unterrichtsgruppe berücksichtigen. Dabei müssen insbesondere jene Faktoren Beachtung finden, die Konsequenzen für die Unterrichtsplanung haben.
- 2 Theologische Reflexion des thematischen Aspekts.
Die Ausarbeitung beachtet besonders jene Fragestellungen, die Bedeutung für die unterrichtliche Gestaltung gewinnen. Sie berücksichtigt auch Beziehungen des vorgegebenen thematischen Aspekts zum Themenbereich, dem er entnommen ist, und zu dem Beispiel, das die bzw. der Unterrichtende gewählt hat.
- 3 Didaktische Konsequenzen.
Die Ausarbeitung verknüpft die Einsichten aus den vorangehenden Arbeitsschritten. Sie führt zu begründeten Entscheidungen für den Unterricht. Dabei muß der Zusammenhang der Einzelstunde mit der Unterrichtseinheit deutlich werden. In die didaktischen Überlegungen fließt die Auseinandersetzung mit dem in Geltung befindlichen Lehrplan ein. Folgende Elemente sind besonders zu beachten:
 - 3.1 Im Blick auf die Unterrichtseinheit:
 - gegenwärtige und zukünftige Bedeutung des thematischen Aspekts für ein verantwortliches Christsein der Konfirmandinnen und Konfirmanden im persönlichen Leben in Kirche und Gesellschaft.
 - Konzentration des thematischen Aspekts auf exemplarische Inhalte.
 - Formulierung der Lehrabsichten der bzw. des Unterrichtenden.
 - Skizzierung der Unterrichtseinheit mit Angaben über ihren Aufbau, Themen und Ziele der Stunden.
 - 3.2 Im Blick auf die Unterrichtsstunde:
 - Entfaltung des gewählten Beispiels im Blick auf die Unterrichtsgruppe.
 - Begründung der ausgewählten Medien, Methoden und Sozialformen sowie ihrer Abfolge und Zuordnung.
 - Formulierung des Lernziels.
 - Schematische Skizze der Unterrichtsstunde mit:
Lernschritten und ihrer ungefähren Dauer, geplantem Verhalten der bzw. des Unterrichtenden und vermutetem Verhalten der Konfirmandinnen und der Konfirmanden (Impulse, Arbeitsaufträge usw.).
 - Texte, Bilder, Zeichnungen, Tabellen und Übersichten, die in der Unterrichtsstunde Verwendung finden, sollen der Arbeit beigelegt werden.“

2. Abschnitt II 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen DIN-A4-Blättern einseitig in Maschinenschrift geschrieben sein. Je Seite sind 40 Zeilen mit je maximal 60 Anschlägen zugelassen. Der freie Rand soll 7 cm betragen.

Den Prüfungsarbeiten können Anmerkungen in einem Beiheft angefügt werden. Prüfungsarbeit und Beiheft müssen einzeln gebunden sein. Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten (siehe §§ 32–34 der Prüfungsordnung). Die Seitenzahl der Anmerkungen zuzüglich etwaiger Anlagen darf die Seitenzahl der Arbeit nicht überschreiten. Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die Neufassung der Richtlinien zu veröffentlichen.

§ 3

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 29978/II/C 3–03/1

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung Vom 1. Oktober 1990

Aufgrund von § 2 der Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. Mai 1990 (KABl. 1990 S. 169) wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinien in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 15. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 235) und
2. § 1 der Änderung der Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. Mai 1990 (KABl. 1990 S. 169).

Bielefeld, den 1. Oktober 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Stiewe

Az.: 29978/III/C 3–03/1

Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABl. S. 165) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169) hat die Kirchenleitung am 15. Juli 1981 folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) erlassen:

I. Zur Aufgabenstellung

1. Hausarbeit

Die Hausarbeit soll auf eine Gemeindeveranstaltung oder eine Zielgruppe bezogen sein. Die Darstellung soll eine wissenschaftliche, didaktische und methodische Vorarbeit einschließen. Sie soll erkennen lassen, daß der Verfasser in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Anzufertigen ist entweder ein wörtlich ausgearbeiteter Vortrag oder eine ins einzelne gehende Darstellung der Strukturelemente (Informationsphasen, Medien, meditative Teile, Impulse, Gesprächsphasen, Gruppenarbeit, eigene Beiträge, Musik usw.) einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung.

2. Predigt

Bei der Predigt werden erwartet:

- 1 homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst einsehbar gemacht wird. Die Wahl der homiletischen Methode ist frei; sie muß begründet werden. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen berücksichtigt werden:
 - a) eine wissenschaftliche Exegese, die die Aussagen des Textes in seinem Kontext im biblischen Horizont herausarbeitet und seine Intentionen zusammenfaßt.
 - b) eine homiletische Erschließung des Textes, die seine Aussagen systematisch-theologisch reflektiert, in eine Begegnung der Textaussagen mit den für die Gemeinde relevanten Problemen einmündet und nach dem Zusammenhang mit den Bekenntnissen und den gegenwärtigen Lebensäußerungen der Kirche fragt. Die daraus erwachsene Intention für die Predigt ist herauszuarbeiten. Dabei können Analysen charakteristischer Predigten aus der Predigtgeschichte sinnvoll sein.
 - c) eine Erschließung der Hörersituation innerhalb der Gegebenheiten der Gemeinde. Dabei sollen unterschiedliche Zielgruppen in den Blick kommen und die pastorale Erfahrung des Predigers Berücksichtigung finden.
 - d) eine Erwägung verschiedener Möglichkeiten, den Text zu vergegenwärtigen (Verwendung von sprachlichen Bildern, Vergleichen von literarischen Texten, ggf. Einsatz von Medien). Die im Blick auf die Predigt gefällten Entscheidungen sind zu begründen.

e) Überlegungen zu Aufbau und Gedankenführung der Predigt (dialogischer Charakter, Gliederung, Übersichtlichkeit, Anschaulichkeit, Behaltbarkeit).

f) liturgische Überlegungen, die die Predigt in das Ganze des Gottesdienstes einbeziehen. Dabei soll der agendarische Zusammenhang oder die Stellung der Predigt in einem thematischen Gottesdienst, Familiengottesdienst o. ä. skizziert werden. Die Bedeutung des Kirchenjahres, der Bezug zu Lesungen und Gebeten im Gottesdienst sind darzulegen; die Wahl des Predigtliedes ist zu begründen.

- 2 eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht werden soll.

3. Unterrichtsentwurf

Gegenstand des Unterrichtsentwurfs ist ein thematischer Aspekt aus einem Themenbereich für den Kirchlichen Unterricht. Er soll für eine Unterrichtsgruppe in der Vikariatsgemeinde angefertigt werden und bisherige Unterrichtserfahrungen verarbeiten.

Die Unterrichtsplanung kann mit der Besinnung über die Unterrichtssituation oder mit der theologischen Reflexion beginnen. Als konkreter Inhalt ist vom Unterrichtenden ein Beispiel aus der Bibel oder der Wirkungsgeschichte des christlichen Glaubens oder der Gegenwart zu wählen.

Die schriftliche Ausarbeitung muß folgende Elemente enthalten:

- 1 Beschreibung der Unterrichtssituation.
Die Ausarbeitung soll den unterrichtlichen Rahmen, die Unterrichtsgruppe und bisherige Erfahrungen der bzw. des Unterrichtenden mit der Unterrichtsgruppe berücksichtigen. Dabei müssen insbesondere jene Faktoren Beachtung finden, die Konsequenzen für die Unterrichtsplanung haben.
- 2 Theologische Reflexion des thematischen Aspekts.
Die Ausarbeitung beachtet besonders jene Fragestellungen, die Bedeutung für die unterrichtliche Gestaltung gewinnen. Sie berücksichtigt auch Beziehungen des vorgegebenen thematischen Aspekts zum Themenbereich, dem er entnommen ist, und zu dem Beispiel, das die bzw. der Unterrichtende gewählt hat.
- 3 Didaktische Konsequenzen.
Die Ausarbeitung verknüpft die Einsichten aus den vorangehenden Arbeitsschritten. Sie

führt zu begründeten Entscheidungen für den Unterricht. Dabei muß der Zusammenhang der Einzelstunde mit der Unterrichtseinheit deutlich werden. In die didaktischen Überlegungen fließt die Auseinandersetzung mit dem in Geltung befindlichen Lehrplan ein. Folgende Elemente sind besonders zu beachten:

- 3.1 Im Blick auf die Unterrichtseinheit:
- gegenwärtige und zukünftige Bedeutung des thematischen Aspekts für ein verantwortliches Christsein der Konfirmandinnen und Konfirmanden im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.
 - Konzentration des thematischen Aspekts auf exemplarische Inhalte.
 - Formulierung der Lehrabsichten der bzw. des Unterrichtenden.
 - Skizzierung der Unterrichtseinheit mit Angaben über ihren Aufbau, Themen und Ziele der Stunden.
- 3.2 Im Blick auf die Unterrichtsstunde:
- Entfaltung des gewählten Beispiels im Blick auf die Unterrichtsgruppe.
 - Begründung der ausgewählten Medien, Methoden und Sozialformen sowie ihrer Abfolge und Zuordnung.
 - Formulierung des Lernziels.
 - schematische Skizze der Unterrichtsstunde mit:
Lernschritten und ihrer ungefähren Dauer, geplantem Verhalten der bzw. des Unterrichtenden und vermutetem Verhalten der Konfirmandinnen und der Konfirmanden (Impulse, Arbeitsaufträge usw.).
 - Texte, Bilder, Zeichnungen, Tabellen und Übersichten, die in der Unterrichtsstunde Verwendung finden, sollen der Arbeit beigelegt werden.

II. Zur schriftlichen Form

1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahl versehenen weißen DIN-A4-Blättern einseitig in Maschinenschrift geschrieben sein. Je Seite sind 40 Zeilen mit je maximal 60 Anschlägen zugelassen. Der freie Rand soll 7 cm betragen.

Den Prüfungsarbeiten können Anmerkungen in einem Beiheft angefügt werden. Prüfungsarbeit und Beiheft müssen einzeln gebunden sein.

Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten (siehe §§ 32–34 der Prüfungsordnung). Die Seitenzahl der Anmerkungen zuzüglich etwaiger Anlagen darf die Seitenzahl der Arbeit nicht überschreiten. Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

2. Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften:

„Ich versichere, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe.

Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

III.

Diese Richtlinien treten am 1. September 1981 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinien vom 15. Juli 1981 (KABl. 1981 S. 235). Die Änderung vom 17. Mai 1990 (KABl. 1990 S. 169) tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Kollektenplan für das Jahr 1991

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 10. 8. 1990

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1991 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Auf die Kollekte Nr. 33 vom 7. 7. 1991 „Für DDR-Partnerschaften der Kirchenkreise und Kirchengemeinden“ weisen wir besonders hin. Die gesammelten Beträge verbleiben bei den Kirchenkreisen für den genannten Verwendungszweck.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2	6. Januar Epiphantias	Für die Weltmission
3	13. Januar 1. nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
4	20. Januar Letzter nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5	27. Januar Septuagesimä	Für die Frauenarbeit und die Ausbildung von Familienpflegerinnen und für besondere kirchliche Aufgaben
6	3. Februar Sexagesimä	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
7	10. Februar Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	17. Februar Invokavit	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
9	24. Februar Reminiszere	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10	3. März Okuli	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
11	10. März Lätare	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
12	17. März Judika	Für die Telefonseelsorge und die Seelsorge insbesondere an Blinden und Gehörlosen, in Krankenhäusern und Altenheimen und für besondere kirchliche Aufgaben
13	24. März Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14	28. März Gründonnerstag	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
15	29. März Karfreitag	Für „Brot für die Welt“
16	31. März Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
17	1. April Ostermontag	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
18	7. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19	14. April Misericordias Domini	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
20	21. April Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
21	28. April Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
22	5. Mai Rogate	Für die Weltmission
23	9. Mai Himmelfahrt	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
24	12. Mai Exaudi	Für den Dienst an Alkoholkranken
25	19. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26	20. Mai Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
27	26. Mai Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
28	2. Juni 1. nach Trinitatis	Für die evangelische Straffälligenhilfe
29	9. Juni 2. nach Trinitatis	Für den 24. Deutschen Evangelischen Kirchentag im Ruhrgebiet 1991
30	16. Juni 3. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
31	23. Juni 4. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32	30. Juni 5. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal und für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
33	7. Juli 6. nach Trinitatis	Für DDR-Partnerschaften der Kirchenkreise und Kirchengemeinden**)
34	14. Juli 7. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision in Westfalen
35	21. Juli 8. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36	28. Juli 9. nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege
37	4. August 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
38	11. August 11. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	18. August 12. nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
40	25. August 13. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
41	1. September 14. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
42	8. September 15. nach Trinitatis	Für den Tag der Diakonie***)
43	15. September 16. nach Trinitatis	Für die Familienberatung und evangelischen Familienbildungsstätten
44	22. September 17. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45	29. September 18. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
46	6. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	13. Oktober 20. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48	20. Oktober 21. nach Trinitatis	Für die Männerarbeit in Westfalen
49	27. Oktober 22. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der Westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen****)
51	3. November 23. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	10. November Drittletzter des Kirchenjahres	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
53	17. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54	20. November Buß- und Betttag	Für den Dienst an Nichtseßhaften
55	24. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
56	1. Dezember 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57	8. Dezember 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, insbes. der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
58	15. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck*****)

***) Dieser Kollektenzweck ersetzt den Kollektenzweck „Für den Osthilfefonds“. Der Ertrag der Kollekte soll bei den Kirchenkreisen verbleiben, damit dort über die Förderungsanträge entschieden werden kann.

****) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

*****) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 3. November, einzusammeln.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
59	22. Dezember 4. Advent	Für die Kurheilsfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie und für die Binnenschiffermission*****)
60	24. Dezember Heiligabend	Für „Brot für die Welt“
61	25. Dezember Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	29. Dezember Sonntag nach Weihnachten	Für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen
64	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

*****) Die Kollektenzwecke vom 15. Dezember und 22. Dezember 1990 können ohne besonderen Antrag miteinander ausgetauscht werden.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. **für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:**
 - für den Dienst an Arbeitslosen
 - für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
 - für Werkstätten für Behinderte
 - für DDR-Partnerschaften der Kirchenkreise und Kirchengemeinden
 - für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
 - für Einrichtungen der Binnenschiffermission
 - für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
 - für den Dienst an Umsiedlern

2. **für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen**

	Evangelische Kirche v. Westfalen	Kto. 4301
	Altstädter Kirchplatz 5	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	4800 Bielefeld 1	BLZ 40060104

3. **für „Brot für die Welt“**

	Diakonisches Werk der EKvW	Kto. 3535
	Friesenring 34	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	4400 Münster	BLZ 40060104

4. **für die Weltmission**

	Vereinigte Evangelische Mission	Kto. 563701
	Rudolfstraße 137/139	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	5600 Wuppertal	BLZ 40060104

5. **für die Bibelmission**

	von Cansteinsche Bibelanstalt	Kto. 975001
	Cansteinstraße 1	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	4800 Bielefeld 14	BLZ 40060104

6. **für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW**

	Lange Stiege 27	Kto. 101101
	4420 Coesfeld	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
		BLZ 40060104

7. **für die Frauenmission Malche e.V.**

	Portastraße 8	Kto. 41771-305
	4953 Porta Westfalica	Postgiroamt Hannover
		BLZ 25010030

8. **für die Arbeitsgemeinschaft MBK**

	Hermann-Löns-Straße 14	Kto. 840801
	4902 Bad Salzuflen 1	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
		BLZ 40060104

9. **für die Kindernothilfe**

	Kindernothilfe e.V.	Kto. 1920-432
	Düsseldorfer Landstraße 180	Postgiroamt Essen
	4100 Duisburg 28	BLZ 36010043

10. **für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK**

	Ökumenischer Rat der Kirchen	Kto. 4301
	Postfach 66	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
	150, route de Ferney	BLZ 40060104
	1211 Genf 20, Schweiz	Kontoinhaber: Landeskirchenkasse

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 20./21. September 1990

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13“ gestrichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind.

(4) Absatz 2 gilt ferner nicht

- a) für Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt worden ist, daß dieser kirchlichen Interessen dient,
- b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist,
- c) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 57 Absatz 2 oder § 61 Absatz 5 des Pfarrerdienstgesetzes,
- d) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,

- e) für Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes, die nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbracht wurden.

(5) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des Absatzes 2 zulassen.“

3. Die §§ 8 bis 11 werden unter Beibehaltung der Paragraphenziffern gestrichen.
4. In § 17 Abs. 6 Buchst. a wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Leistet der Pfarrer während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 3 Absatz 5. Der Anspruch auf den übrigen Teil der Besoldung bleibt während des Erziehungsurlaubs und des eingeschränkten Dienstes in vollem Umfang bestehen.“
 - b) Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:
„Unterabsatz 2 findet im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 und des § 12 Satz 2 keine Anwendung.“
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.
Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei
 - a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,
 - b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
 - c) ausländischen evangelischen Kirchen,
 - d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.
 Dem Kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich
 - a) die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,

- b) die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 5.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird gestrichen.
- b) Absatz 13 wird Absatz 12.
10. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“
11. In § 27 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Wenn eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Buchst. a bis d erfüllt ist oder Erziehungsurlaub gewährt wurde.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtVG) sind ferner
- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeamtungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- b) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikar, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
- c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- d) Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist.“
13. In § 48 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBVO)
1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) in der Besoldungs- | |
| gruppe A 13 | 160,00 DM |
- | | |
|-----------------------|----------|
| b) in der Besoldungs- | |
| gruppe A 14 | 60,00 DM |
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich
- | | |
|-----------------|------------|
| a) gemäß Satz 1 | 172,12 DM |
| b) gemäß Satz 2 | 344,24 DM“ |
- b) Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen des Superintendenten nach den Abschnitten I und III und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 als Grundgehalt entsprechend seinem Besoldungsdienstalter und als allgemeine Stellenzulage erhalten würde, gezahlt.“
15. In Anlage 2 Abschnitt I werden ersetzt
- | |
|-----------------------------------------------------------|
| a) der Betrag „1504,00 DM“ durch den Betrag „1534,00 DM“, |
| b) der Betrag „1713,00 DM“ durch den Betrag „1743,00 DM“. |

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13/KABl. W. 1981, S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 21. September/16. November 1989 (KABl. R. 1989 S. 211/KABl. W. 1989 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Gestrichen werden:
- a) in § 1 Abs. 2 der Hinweis „(Absatz 1)“,
- b) in § 3 Abs. 2 die Worte „des Besoldungsdienstalters und“ sowie das Wort „jeweils“,
- c) in § 3 Abs. 3 die Worte „des Besoldungsdienstalters und“, die Worte „Besoldungs- und“ sowie die Worte „(§ 1 Abs. 1) jeweils“.
2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht
- a) für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtengesetzes,
- b) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.
- Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von der Anwendung des § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zulassen.“

§ 3

Übergangsvorschriften

- (1) Für die am 1. Januar 1990 vorhandenen Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst bleibt abweichend von § 1 Nr. 2 und 3 das am 1. Januar 1990 nach den

bis dahin geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Wird ein Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen oder ein Gemeindeprediger der Evangelischen Kirche im Rheinland in unmittelbarem Anschluß an das bisherige Dienstverhältnis zum Pfarrer berufen, gilt sein bisheriges Besoldungsdienstalter auch für die Besoldung als Pfarrer.

(3) Wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Pastor im Hilfsdienst in unmittelbarem Anschluß an den Hilfsdienst zum Pastor im Sonderdienst berufen, gilt sein bisheriges Besoldungsdienstalter auch für die Besoldung als Pastor im Sonderdienst. Dies gilt entsprechend, wenn ein Pastor im Sonderdienst in unmittelbarem Anschluß an den Sonderdienst zum Pfarrer berufen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 20. September 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 21. September 1990

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Beier Dr. Becker

Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Vom 20. September 1990

Auf Grund von Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der

Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 21. September 1989 (KABl. 1989 S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prediger erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Nr. 1 der Anlage ergibt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt anstelle von § 7 Absatz 2 Satz 1 der

Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung folgendes:

Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird um die Zeit nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit.“

3. Abschnitt III Nr. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich

- a) in der Besoldungsgruppe A 12 und bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 160,00 DM
- b) in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an 60,00 DM“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die am 1. Januar 1990 vorhandenen Prediger bleibt das am 1. Januar 1990 nach den bis dahin geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 20. September 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 44683/90/A 7-02

Bielefeld, den 2. 10. 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

A.

Änderung der Altersteilzeitordnung

Vom 7. Mai 1990

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand

(Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 23. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „20 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 7. Mai 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Grote

**B.
Änderung der Zulagen-Ordnung**

Vom 22. August 1990

§ 1

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO) vom 28. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 erhalten Nr. 1 und 2 der Tabelle folgende Fassung:

- | | | |
|----------------------------------------|-----------|------------|
| „1. X bis IX a,
Kr. I bis Kr. II | II bis V | 127,00 DM |
| 2. VIII bis V c,
Kr. III bis Kr. VI | VI bis IX | 150,00 DM“ |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 22. August 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Grote

**C.
Änderung des Dienstrechts
der Ärzte/
Ärztinnen im Praktikum**

Vom 22. August 1990

Für die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die nachstehenden Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

§ 1

Änderung der Tarifvertrages

In § 9 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „gelten § 34 und“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

II.

**Änderungstarifvertrag
vom 4. Mai 1990
zum Entgelttarifvertrag Nr. 2
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 2 des Entgelttarifvertrages Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 14. April 1988 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.“

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

III.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Dem § 2 Abs. 3 des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 geänderten Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum in dem maßgebenden Kalen-

der Monat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

IV.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über vermögenswirksame
Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,00 DM, bei Teilzeitbeschäftigung von 13,00 DM.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

V.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 1990
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arzt im Praktikum 300,00 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Urlaubsgeld nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 22. August 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Grote

D.

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Angestellten**

Vom 22. August 1990

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juli 1986, zuletzt geändert am 8. Juni 1990, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 39 erhält Nr. 2 Absatz 2 der Sonderregelungen für Angestellte, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen (SR 3 b BAT-KF), folgende Fassung:

„(2) Als Arbeitszeit werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Freizeit einschließlich der Tage der An- und Abreise zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Freizeit eine geringere Arbeitszeit ergibt.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung in § 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

Nr. 2 Absatz 2 SR 3 b BAT-KF erhält die in § 1 bestimmte Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 22. August 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Grote

**Änderung der Versorgungskassen-
beiträge**

Landeskirchenamt
Az.: 44346/90/B 10-03

Bielefeld, den 17. 9. 1990

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte den Beitragsatz für die Versorgungskassenbeiträge ab 1991 angehoben. Sie haben dazu mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ihren gemeinsamen Beschluß zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung der Versorgungskasse in Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Beitragssatz wird aufgrund von § 22 Abs. 4 Satz 2 der Satzung auf 35 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.“

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 des gemeinsamen Kirchenleitungsbeschlusses festgelegt sind, bleiben unverändert.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 8. 1990
Az.: 36103/90/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 6. 7. 1990 – Az.: B 3100 – 0.7 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1990
– B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 9.4 werden im Teil A Nr. 17 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Prof. Dr. med. Heinz Schepank) die Worte „Postfach 5970“ durch die Worte „Postfach 122120“ ersetzt.
2. Nummer 19 erhält folgende Fassung:

19 Zu § 9 Abs. 1

Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, ist der Zuschuß zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung für jedes Kind zu zahlen.

II.

In Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) ist hinter „Bayrischzell“ einzufügen:
Bederkesa 2852 Bederkesa G Moorheilbad
– MBl. NW. 1990 S. 960.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 8. 1990
Az.: C 18-15/12

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 20. 11. 1984

[KABl. S. 107], Änderung v. 17. 12. 1987 [KABl. 1988 S. 1]) finden statt.

Donnerstag, den 31. Januar 1991 und

Donnerstag, den 5. September 1991

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Satzung für die Evangelische Familienbildungsstätte Dortmund

§ 1

(1) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund sind Träger der Evangelischen Familienbildungsstätte Dortmund, Dortmund 1, Möllerstraße 15. Die Einrichtung wird nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(2) Die Einrichtung ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten in Westfalen und Lippe und Mitglied des Arbeitskreises nach § 11 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Mit dem Betrieb der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2

(1) Ziel der Arbeit der Einrichtung ist es, orientiert am Evangelium, Frauen, Männer, Eltern und Kinder zu befähigen, aufeinander bezogen zu leben, Verantwortung für sich selbst, füreinander und in der Gesellschaft zu übernehmen.

(2) Die Einrichtung bietet Lernmöglichkeiten an, die folgende Fragen und Problemkreise aufnehmen:

- das Zusammenleben in Familie und Partnerschaft
- die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
- die Hilfestellung zur Bewältigung von besonderen Lebenssituationen

- die Beziehung zwischen der Gestaltung des Familienlebens und den gesellschaftlichen Vorgaben und Bezügen
- die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur praktischen Haushaltsführung und Lebensgestaltung.

§ 3

(1) Die Leitung der Einrichtung liegt bei der Verbandsvertretung; sie wird in ihrem Auftrag vom Verbandsvorstand und vom Kuratorium ausgeübt.

(2) Der Beschlußfassung durch die Verbandsvertretung unterliegen

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Abnahme der Jahresrechnung.

(3) Der Beschlußfassung durch den Verbandsvorstand unterliegen

- a) Stellenplanangelegenheiten
- b) Bauvorhaben (soweit nicht innerhalb des Haushaltsplanes abzuwickeln)
- c) die Aufnahme von Darlehen
- d) die Einstellung und Entlassung der Leiterin/des Leiters der Einrichtung im Benehmen mit dem Kuratorium
- e) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
- f) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses.

Der Verbandsvorstand kann sich die Beschlußfassung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall vorbehalten.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung bildet gemäß § 11 Abs. 2 Verbandsgesetz i. V. m. § 21 Abs. 3 Verwaltungsordnung zur Leitung der Einrichtung ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium werden alle Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen, für die eine anderweitige Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht gegeben ist. § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Zur Aufgabe des Kuratoriums gehört insbesondere die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie der Erlaß von Dienstanweisungen.

§ 5

(1) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Mitglied des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
- b) ein Mitglied des Vorstandes des Synodalverbandes Dortmund der Ev. Frauenhilfe e.V.
- c) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte als Vertreter für den Arbeitsbereich „Kirchliche Aufgaben in der Innenstadt“
- d) ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Wickede
- e) bis zu drei weitere Mitglieder, die aufgrund ihrer

Fachkenntnisse in das Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Verbandsvorstand jeweils für die Dauer einer Synodalperiode berufen. Die Berufung der Mitglieder zu b), c) und d) erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Organe.

(2) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Leiterin/der Leiter der Einrichtung
- b) eine weitere hauptamtliche pädagogische Kraft der Einrichtung
- c) die Leiterin/der Leiter des Bildungsreferates der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
- d) eine Beauftragte/ein Beauftragter der Verbandsverwaltung.

(3) Das Kuratorium überträgt jeweils einem seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

§ 6

(1) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums
- b) die Leiterin/der Leiter der Einrichtung
- c) die Beauftragte/der Beauftragte der Verbandsverwaltung.

§ 7

Für die Arbeit des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung gelten entsprechend.

§ 8

(1) Die Kasse der Einrichtung wird bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund als Sonderkasse geführt. Die erforderlichen Haushaltspositionen werden als besondere Funktion im Haushalt der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund dargestellt.

(2) Über die Haushaltspositionen der Einrichtung verfügt das Kuratorium. Kassenanordnungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums erteilt.

§ 9

(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erhalten in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Einrichtung verbleibt das gesamte Vermögen im Eigentum der Vereinigten

Kirchenkreise Dortmund und ist weiterhin zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 10

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 1991 in Kraft. Änderungen werden von der Verbandsvertretung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Dortmund, den 28. Mai 1990

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund Verbandsvorstand

Schophaus Lange Philipps

In Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 28. Mai 1990

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. August 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Stiewe

Az.: 39315/Dortmund VI b

Satzung der Evangelischen Stiftung Ummeln

Vom 19. 10. 1989

Präambel

Das „Evangelische Männer- und Frauen-Asyl der Provinz Westfalen“ mit dem Sitz in Münster ist entstanden aus dem Männer-Asyl in Enger (1866) und dem Frauen-Asyl in Lippspringe (1866). Es hat durch Kgl. Erlaß vom 11. 11. 1871 die Rechte einer juristischen Person verliehen bekommen und ist außerdem durch gemeinschaftlichen Erlaß des Preußischen Ministeriums vom 6. 12. 1913 (F. M. III 17251/Justiz M. I a 2609. 13/M. d. G. A.: G 2153. 13/M. d. Inneren S. 3524) als milde Stiftung anerkannt worden.

Bisher nach den Satzungen vom 5. 1. 1910, 14. 7. 1954, 21. 3. 1977, 13. 11. 1978 und 30. 3. 1981 verwaltet, nimmt die Stiftung aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 19. 10. 1989 folgende Satzung an:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Ummeln“. Sie hat ihren Sitz in 4800 Bielefeld 14, Veerhoffstraße 5.
2. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts.

3. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) als Evangelische Stiftung anerkannt.

4. Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

5. Sie unterhält zur Zeit folgende Einrichtungen:

a) **EVANGELISCHE JUGENDHILFE
UMMELN**

pädagogische Einrichtung für Mädchen in der Evangelischen Stiftung Ummeln

b) **EVANGELISCHE HEIME UMMELN**

Diakonische Einrichtung für geistig Behinderte und psychisch Kranke in der Evangelischen Stiftung Ummeln

c) **EVANGELISCHE WALDHEIMAT
WERTHER**

Diakonische Einrichtung für geistig Behinderte und psychisch Kranke in der Evangelischen Stiftung Ummeln

d) **EVANGELISCHE HEIME
WIEDENBRÜCK**

Diakonische Einrichtung für geistig Behinderte und psychisch Kranke in der Evangelischen Stiftung Ummeln

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative und erzieherische Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.
2. Sie unterhält und errichtet Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Förderung von kranken, behinderten und pflegebedürftigen Männern, Frauen und Mädchen sowie für Alte und Gefährdete, ferner Einrichtungen der Erziehung und Jugendhilfe sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung. Sie kann auch solche Einrichtungen unterhalten, die mittelbar den genannten Zwecken förderlich sind.
3. In evangelisch-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann auf Beschluß des Verwaltungsrates nur solche weiteren Aufgaben übernehmen, die diese Voraussetzungen erfüllen.
Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Für alle Einrichtungen und Mitarbeiter der Stiftung ist der diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die Mitarbeiter sollen einer

christlichen Kirche, die leitenden Mitarbeiter müssen der Evangelischen Kirche angehören.

§ 3

Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Pflegegeldern, Zuschüssen der öffentlichen Hand, kirchlichen Beihilfen und Spenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) muß durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Verwaltungsrat
 - b) der Vorstand
 - c) die Anstaltsleitung
2. In die Organe der Stiftung können nur Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26) berufen werden, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht.
3. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sind als solche ehrenamtlich tätig, auch wenn sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Stiftung stehen. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

§ 5

Der Verwaltungsrat

1. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes zum Ausdruck kommen.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, und mindestens weiteren neun Mitgliedern. Deren Mitgliedschaft wird durch Zuwahl seitens des Verwaltungsrates begründet. Diese erfolgt auf sechs Jahre, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl ist zuläs-

sig. Scheiden Mitglieder des Verwaltungsrates während ihrer Amtszeit aus, so sind für den Rest ihrer Amtszeit Ersatzwahlen durchzuführen.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf sechs Jahre.
4. An allen Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen ohne Stimmrecht der Anstaltsleiter und als Berater die übrigen Mitglieder der Anstaltsleitung, die Heimleiter, der landwirtschaftliche Verwalter, der technische Leiter und der Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung teil. Die Vorgenannten sind zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates fristgerecht einzuladen und bei den Beratungen auf Antrag zu allen Fragen zu hören. An den Beschlüßfassungen nehmen sie, mit Ausnahme des Anstaltsleiters, nicht teil.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates und Beschlüßfassung

1. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
 - b) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlüßfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - e) Beschlüßfassung über die grundlegenden Richtlinien des Wirkens der Stiftung zur Erfüllung der Satzungszwecke und über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3,
 - f) Erteilung der Richtlinien für die Maßnahmen des Vorstandes gemäß § 8, Abs. 2 c dieser Satzung,
 - g) Beschlüßfassung über Änderungen dieser Satzung, Änderungen des Stiftungszwecks oder Auflösung der Stiftung,
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - i) Wahl, Berufung und Entlassung der Mitglieder der Anstaltsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Er ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, ist der Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
Bei Eilanträgen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat binnen drei Tagen fernmündlich einberufen werden.
4. Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und nur

dann beschlußfähig, wenn die Zahl der nicht dem Vorstand angehörenden erschienenen Mitglieder höher ist als die der erschienenen Vorstandsmitglieder. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist der Verwaltungsrat in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und ihre Zusammensetzung beschlußfähig. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle eine Woche, in Eilfällen (Absatz 3, letzter Satz) drei Tage, wobei wiederum fernmündliche Einberufung zulässig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

5. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, welche mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Sie sind vom Sitzungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Wahl begründet. Diese erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, so sind für den Rest ihrer Amtszeit Ersatzwahlen durchzuführen.

Der Anstaltsleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand. Die weiteren Mitglieder der Anstaltsleitung haben ständigen Sitz im Vorstand.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und der Anstaltsleiter bzw. ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich; ferner außergerichtlich, soweit die abzugebenden Willenserklärungen der Beurkundung bzw. öffentlichen Beglaubigung bedürfen oder zum Aufgabenbereich des Vorstandes nach § 8 Abs. 2 gehören. Im übrigen ist der Anstaltsleiter zur Vertretung der Stiftung allein ermächtigt (§ 9 Abs. 4).

§ 8

Aufgaben des Vorstandes und Beschlußfassung

1. Der Vorstand führt die Aufsicht über die Stiftung vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verwaltungsrates.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und Stellenplanes,
- c) Beschlußfassung über An- und Verkäufe von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten im Rahmen der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien,
- d) Festlegung der Geschäftsordnung der Anstaltsleitung,
- e) Genehmigung des Jahresberichts der Anstaltsleitung,
- f) Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter und die Ordnung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit,
- g) Wahl, Berufung und Entlassung der Heimleiter, des Verwalters der Landwirtschaft und des technischen Leiters im Benehmen mit der Anstaltsleitung,
- h) Vorschlagsrecht zur Wahl, Berufung und Entlassung der Mitglieder der Anstaltsleitung.

3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Er ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsführung selbständig.

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Anstaltsleiter bilden den Arbeitsausschuß, der in Einzelfällen dringende Beschlüsse anstelle des Vorstandes treffen kann, die diesem unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen sind. Wird diese versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber gültig unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Arbeitsausschusses gegenüber der Stiftung.

§ 9

Die Anstaltsleitung

1. Die Anstaltsleitung besteht aus dem Anstaltsleiter, der ordiniert Theologe sein soll, dem Verwaltungsleiter sowie einem pädagogisch-therapeutischen Leiter und einem Anstaltsarzt, wenn diese zusätzlich berufen werden.
2. Die Mitglieder der Anstaltsleitung werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat berufen.

3. Die Anstaltsleitung leitet das Gesamtwerk, überwacht seinen inneren und äußeren Betrieb und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
4. Der Anstaltsleiter ist Vorsitzender der Anstaltsleitung und Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Stiftung. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Direktor“ zu führen. Er vertritt die Stiftung nach außen unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 2. Seine Vertretung und die Maßgaben seiner Verantwortlichkeit im Innenverhältnis werden in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für die Anstaltsleitung geregelt, und zwar unter Mitwirkung des Anstaltsleiters.
5. Die Anstaltsleitung gibt dem Vorstand und dem Verwaltungsrat die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Angelegenheiten hat sie von sich aus den Vorstand zu unterrichten.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates gefaßt werden, bei der mindestens elf Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und die Zusammensetzung des Organs gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 gewährleistet ist. Diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Die in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
3. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
4. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluß, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Tag des auf den der Einwilligung der Kirchenleitung der EKvW und der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.

Bielefeld, den 19. 10. 1989

Junker Dunze

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1979 wird der Satzungsneufassung der Evangelischen Stiftung „Evangelische Stiftung Ummeln“ in 4800 Bielefeld 14 in der Fassung vom 19. 10. 1989 zugestimmt.

Bielefeld, den 30. Januar 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 57331/II/B 4-26

Aufgrund der mir durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf nach § 16 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 StiftG NW die vom Verwaltungsrat der Stiftung am 19. 10. 1989 beschlossene Satzungsänderung.

Detmold, den 21. März 1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Krull

15.21 04 – 21

Organisations- und Fürsorgemaßnahmen für die Testamentserrichtung von Patienten im Krankenhaus

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 9. 1990

Az.: 45040/A 12-13

In einem Urteil des BGH vom 8. Juni 1989 (Az. III ZR 63/88) sind einige grundsätzliche Maßnahmen aufgeführt, die von Krankenhausträgern zu treffen sind, um Patienten auf Wunsch die Errichtung eines wirksamen Testaments zu ermöglichen. Die genannten Grundsätze dürften auch auf Altenheime anzuwenden sein.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die schwerkranke Patientin eines Krankenhauses hatte gegenüber Mitarbeitern den Wunsch geäußert, ein neues Testament zu errichten und dem Stationsarzt ihren Letzten Willen, in dem sie die Erbfolge im Gegensatz zu ihrem bisherigen Testament änderte, diktiert. Das Schriftstück wurde von dem Stationsarzt, einer Krankenschwester und der Patientin unterschrieben. Nachdem bei dem Personal später Zweifel an der Formgültigkeit des so abgefaßten Testaments entstanden waren, erklärte sich die Patientin mit der Hinzuziehung eines Notars einverstanden. Sie verstarb jedoch kurz vor seinem Eintreffen. Die in dem formungültigen Testament bedachte Klägerin verlangt von dem beklagten Krankenhausträger Schadenersatz für den ihr aufgrund der Formungültigkeit entgangenen Anteil aus der Erbmasse.

Das BGH entwickelte anhand dieses Sachverhalts folgende Grundsätze:

Der Träger eines Krankenhauses sei gehalten, einem Patienten, der ein Testament zu errichten wünscht, zur Erfüllung dieses Wunsches jede mit der Anstaltsordnung zu vereinbarende und zumutbare Unterstützung zu gewähren. Die Erteilung von rechtlichen Ratschlägen gehöre hierzu allerdings nicht, weil das Pflegepersonal nicht selbst über Rechtskenntnisse zu verfügen braucht. Gerade deshalb müßten dem Personal aber in allgemeiner Form rechtskundige Personen oder Dienststellen genannt werden, bei denen es sich erkundigen könne, was zu veranlassen sei, wenn Patienten um Hilfeleistung bei Rechtsangelegenheiten von so außerordentlicher Bedeutung wie einer Testamentserrichtung nachsuchten.

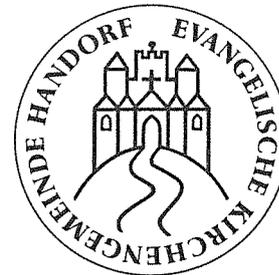
Zumindest müsse aber dafür Sorge getragen werden, daß alles unterlassen werde, was die Errichtung eines wirksamen Testamentes gefährden oder verhindern könne. Das bedeutet, daß dem Krankenhauspersonal zumindest in allgemeiner Form die eigene Mitwirkung bei der Errichtung von Testamenten durch Patienten, mit Ausnahme von Nottestamenten, untersagt werden müsse. Grund dafür sind die mit einer solchen Mitwirkung verbundenen, erheblichen rechtlichen Risiken, da für Testamente strenge Formvorschriften gelten. Das birgt die im zugrundeliegenden Sachverhalt verwirklichte Gefahr in sich, daß unter Mitwirkung des Personals ein formungültiges Testament errichtet, vom Patienten aber irrtümlicherweise für wirksam gehalten wird. Im Ergebnis wurde die Klage hier abgewiesen, da das Gericht zu der Auffassung kam, das Personal habe geeignete und zumutbare Maßnahmen ergriffen, die durch seine Mitwirkung an der Abfassung des formungültigen Testaments entstandene Gefahrenlage wieder zu beseitigen, indem es die Patientin zur Hinzuziehung eines Notars bewog. Die Fürsorgepflicht gehe indes nicht so weit, daß man von dem Personal verlangen könne, einen in naher Todesgefahr schwebenden Patienten aktiv zur Abfassung eines Nottestaments zu drängen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt
Az.: 41859/Handorf 9 S

Bielefeld, den 31. 8. 1990

Die am 1. September 1988 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte gebildete Evangelische Kirchengemeinde Handorf (KABl. 1988 S. 190) führt nunmehr folgendes Siegel:



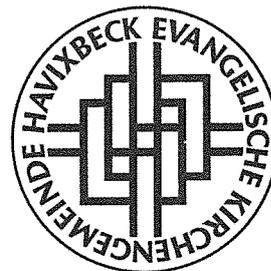
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Havixbeck, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt
Az.: 41858/Havixbeck 9 S

Bielefeld, den 31. 8. 1990

Die durch Ausgliederung des Bereiches der ehemaligen politischen Gemeinde Havixbeck (Stand 1. 1. 1988) aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel am 1. Januar 1989 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Havixbeck (KABl. 1989 S. 10) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1990
Az.: 40738/Iserlohn 9 S

Die am 1. November 1931 durch Vereinigung der Evangelischen Obersten Stadtgemeinde Iserlohn, der Evangelischen Kirchspielsgemeinde Iserlohn und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Iserlohn gebildete Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn (KABl. 1931 S. 166) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird die (2.) Kreispfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 28552/II/Hagen VI/2

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 26308/II/Bochum-Werne 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 36695/Hagen-Luther 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 19. September 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 40963/Meinerzhagen 1 (4)

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine (14.) Kreis-pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 26308/II/Bochum VI/14

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird eine (5.) Kreispfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 30900/Tecklenburg VI/5

**Urkunde über eine Pfarrstellen-
errichtung**

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen, wird eine (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 24599/II/Ende 1 (3)

**Urkunde über die Übertragung einer
Pfarrstelle**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Evangelischen St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund bestehende (2.) Pfarrstelle geht als (20.) Verbandspfarrstelle auf die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund über.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 37618/Dortmund VI/20

**Pfarrstellen mit eingeschränktem
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt
Az.: A 6 - 02

Bielefeld, den 19. 9. 1990

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangeli-

schen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Neu-beckum, Kirchenkreis Gütersloh;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wal- trop, Kirchenkreis Recklinghausen.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 9. 1990
Az.: C 3 – 61

- a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:
 - Kirchenkreis Dortmund-Süd: Kirchengemeinde Löttringhausen (Gemeindearbeit / eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Herne: Ökumenische Diakonie (eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Haltern (Gemeindearbeit / eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Sinsen (Ev. Seniorenbildungswerk Haus Haard)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (Krankenhausseelsorge / eingeschränkter Dienst).
- b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:
 - Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge
 - Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Kemminghausen (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Dortmund-Süd: Kirchengemeinde Löttringhausen (Gemeindearbeit / eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (Krankenhausseelsorge im St.-Josef-Hospital)
 - Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Hagen-Luther
 - Kirchenkreis Herne: Ökumenische Diakonie (eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter (Krankenhausseelsorge)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Haltern (Gemeindearbeit / eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (Krankenhausseelsorge / eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Sinsen (Ev. Seniorenbildungswerk Haus Haard)
 - Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Siegen-Nikolai (Krankenhausseelsorge)
 - Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Rheine-Jakobi (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastorin im Hilfsdienst Ilse Bohn am 5. August 1990 in Elverdissen;
 Pastor im Hilfsdienst Jan-Michael Dettmer am 26. August 1990 in Dünne;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Noll am 12. August 1990 in Bottrop-Fuhlenbrock;
 Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paßfeld am 18. August 1990 in Altena;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Reuter am 5. August 1990 in Paderborn;
 Pastorin im Hilfsdienst Barbara Schneider-Postzich am 12. August 1990 in Holtrup-Uffeln;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Solty am 12. August 1990 in Eichlinghofen;
 Pastor im Hilfsdienst Arne Stolorz am 26. August 1990 in Iserlohn;
 Pastor im Hilfsdienst Peter-Thomas Stuberger am 12. August 1990 in Iserlohn;
 Pastorin im Hilfsdienst Bettina Wirsching am 26. August 1990 in Petershagen-Ovenstädt.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

- Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Bäumer, Hamm, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Detlef Belter, Pelkum, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Birkelbach, Minden, zum 1. September 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Ilse Bohn, Herford, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Reinhild Bothe, Herne, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Bottenberg, Bredenscheid-Stüter, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Brünger, Bielefeld, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Burba, Borken, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Daasch, Ahlen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Jan-Michael Dettmer, Dünne, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Dietrich, Harpen, zum 1. Oktober 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Dinter, Erwitte, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Grefe, Schwelm, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Gremmels, Lüdenscheid-Christus, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Haberland, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Eberhard Helling, Bielefeld-ref., zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Doris Henning, Bielefeld, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Hippenstiel, Siegen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Horst, Gronau, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Juliane im Schlaa, Hagen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Renate Jäckel, Mengede, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Johanning, Gütersloh, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Eckhard Kowalsky-Tschersich, Werries, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Susanne Krämer-Puzicha, Lünern, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Günther Krüger-Rotermund, Hagen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Volker Kuhleemann, Herford, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Helma Land, Deuz, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Langejürgen, Westkilver, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Lepperhoff, Linden, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Lipke-Nickel, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Christiane Neumann, Neubeckum, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Neumann, Münster, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Neumann, Gütersloh, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Bernd Neuser, z. Z. Ankara (Türkei), zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Nowak, Valbert, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Herbert Otterstein, Bockum-Hövel, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Judith Palm, Dortmund-Nette, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paßfeld, Iserlohn, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Peters, Bad Sasendorf, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Raudonat, Iserlohn, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Holger Reinhardt, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Imke Reinhardt-Winkler, Bochum-Laer, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Rolf, Minden, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Rainer Rosinski, Hillerheide, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Thomas Salberg, Minden, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Barbara Schneider-Postzich, Vlotho, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Detlev Schnell, Bad Laasphe, zum 1. Oktober 1990;
 Pastorin im Hilfsdienst Almuth Schwichow, Siegen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Sikner, Finnentrop, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Solty, Eichlinghofen, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Hartmut Splitter, Vlotho, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Peter-Thomas Stuberg, Iserlohn, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Stückemann, Olfen-Seppenrade, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Dietmar Stuke, Gütersloh, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Kurt Tielker, Paderborn, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Wagener, Unna, zum 1. Oktober 1990;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Welters, Wickede, zum 1. Oktober 1990.

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 28. Mai 1990 vollzogene Wahl des Pfarrers Wilhelm Arning, Versmold, zum Superintendenten des Kirchenkreises Halle;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Lüdenscheid am 9. Mai 1990 vollzogenen Wahlen

– des Pfarrers Hans-Günter Haas, Meinerzhagen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors;

– des Pfarrers Bernd Rosewich, Lüdenscheid-Christus, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Münster am 6. Juni 1990 vollzogene Wahl des Pfarrers Horst Reeker, Münster, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Münster.

Berufen sind:

Pastor Hartmut Bandorski, Evang. Kirchengemeinde Olsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hornscheidt-Adelmund zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Ochtrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klink zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Klaus K norrek zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Muhr-Nelson zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Silvia Schult z zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Stif tel-Völker zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Gleidorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Dieter Stork, Kirchenkreis Herford (7. Kreis Pfarrstelle), zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (2. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Winterhoff zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Traugott Jäh nichen, Kirchenkreis Bochum, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Universität Bochum.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Heinrich Jürgen behring, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Diakonenanstalt Martineum;

Pfarrer Kirsten Potz, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, gem. § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Heinrich Schlüter, Evang. Friedenskirchengemeinde Bergkamen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, infolge Berufung in den Dienst der Studentenmission in Deutschland.

Entlassen ist:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Pönnighaus, Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen, in den Dienst der Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum 1. Oktober 1990.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Zy witz, Iserlohn, mit Ablauf des 26. September 1990.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Reinhardt Henrich, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Oktober 1990;

Pastor Koert Jansen, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Bodo Krön, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Plettenberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Oktober 1990;

Pastor Friedhelm Krüger, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Meiningsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Jürgen Rolker, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Walter Schäfer, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Opherdicke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Sigurd Schoepke, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Halver (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Karl Heinrich Supplie, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Gotmar Thiemann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberholzklau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1990;

Pfarrer Heinz Georg Weber, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Heeren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinrich Hege mann, zuletzt Pfarrer in Niederwenigern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 4. August 1990 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Otte, zuletzt Pfarrer in Lahde, Kirchenkreis Minden, am 6. August 1990 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Reinke, zuletzt Pfarrer in Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 17. August 1990 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schulze, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Matthäus, Kirchenkreis Bielefeld, am 28. August 1990 im Alter von 79 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

14. Kreis Pfarrstelle Bochum (Industrie- und Sozialarbeit);

5. Kreis Pfarrstelle Tecklenburg (Krankenhauseelsorge);

b) die Gemeindepfarrstellen,

aa) für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

5. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Münster-Kir-

chengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Opherdicke (mit Zusatzauftrag), Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werries, Kirchenkreis Hamm;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Niederdresselndorf, Kirchenkreis Siegen;

bb) die 4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn (mit Zusatzauftrag). Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Bewerbungen sind über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

c) die landeskirchliche Pfarrstelle am Predigerseminar in Soest für eine Dozentin / einen Dozenten für Gottesdienst und Homiletik.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1990 zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1.

Den Grundkursus 3.90 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 30. August 1990 bestanden:

Aust, Ralf
 Cors, Dieter
 Däumling, Gudrun
 Dorka, Helga
 Eickhoff, Roswitha
 Franke, Doris
 Franke, Heinz-G.
 Kohlmetz, Ulrike
 Moltmann, Angela
 Murjahn, Renate
 Oehlschlegel, Sonja
 Piel, Marion
 Tuschen, Barbara
 Vogelsang, Brigitte
 Wagner, Rolf
 Weißbrodt, Monika
 Wittenborn, Volker
 Wittenburg, Susanne

Den Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 2.90 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 30. Juni 1990 bestanden:

Berg, Wenke
 Bertsch, Simone
 Erxleben, Michael
 Gedamski, Deborah
 Gillwald, Monika
 Granzow, Christa

Grundmann, Klaudia
 Hillgruber, Susanne
 Holtmann, Christa
 Irle, Ulrike
 Lippkowski, Susanne
 Niebrügge, Martina
 Portig, Ingeborg
 Schulte, Burglind
 Slotta, Ingo
 Steinbarth, Sylke
 Tiemann, Ingetraud
 Wiesmann, Kaarina
 Zessin, Jutta

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

– „**Alle Tage Freude**“. Ein Geburtstagsgruß. Hrsg. von Manfred Baumotte (Großdruckhefte, Nr. 209), 24 S. mit 3 farbigen Fotos, geh., 2,40 DM (Mengenpreise);

– „**Zum Geburtstag Glück und Gesundheit**“. Hrsg. von Manfred Baumotte (Großdruckhefte, Nr. 206), 24 S. mit 3 farbigen Fotos, geh., 2,40 DM (Mengenpreise).

Beide Hefte im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990.

Autoren des ersten Heftes u. a.: Martin Buber und Albrecht Goes. Zwei Zitate: „Es ist nicht nötig, daß ich weiß, wie es weitergeht. Gott führt mich meinen Weg. Ich bin getrost“ (Monica Maria Mieck). „Man sieht nur mit dem Herzen gut. Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar“ (Antoine de Saint-Exupéry). – Autoren des zweiten Heftes u. a.: Albert Schweitzer und Leo N. Tolstoi.

Texte und Bilder machen die Hefte zu einem – in hintergründigem Humor – tief sinnigen Geburtstagsgruß. K.-F. W.

– „**Freude ist wie eine Blume**“. Hrsg. von Cornelia Bauer. Fotos von Elisabeth Hase, 4. Aufl., 1988, 60 S. mit 26 farbigen Fotos, Format 21,5 x 20 cm, kt., 10,80 DM;

– „**Des Lebens Geschenk**“. Hrsg. von Renate Borg. Fotos von Oswald Kettenberger, 9. Aufl., 1988, 60 S. mit 26 farbigen Fotos, Format 21,5 x 20 cm, kt., 10,80 DM;

– „**Wir sind wie die Zugvögel**“. Hrsg. von Christine Freund, Fotos von Oswald Kettenberger, 2. Aufl., 1983, 60 S. mit 26 farbigen Fotos, Format 21,5 x 20 cm, kt., 10,80 DM;

– „**Auf den Wegen der Verheißung**“. Hrsg. von Beate Both, Fotos von Cedric Muscat, 3. Aufl., 1983, 60 S. mit 26 farbigen Fotos, Format 21,5 x 20 cm, kt., 10,80 DM.

Alle Bände im Kiefel Verlag, Wuppertal/Gütersloh.

Kurze und treffliche Texte sowie ausgesucht schöne Fotos machen die Bände zu einem Zentrum des Schauens und Verweilens, des Atemholens

und der Meditation. Freude an der Schöpfung und Dank an Gott: das steht in der Mitte.

Besonders empfohlen sei der zuletzt genannte Band mit Fotos aus Palästina. Dieser Band kann auch in kleinen (Jugend-)Gruppen benutzt werden.

K.-F. W.

Manfred Günther, **„Laß dich begleiten“**. Gedichte zu den Wochensprüchen, Thiele & Schwarz Verlagshaus, Kassel, 1988, 123 S., Ln., 19,80 DM.

Der Vf. hat seine „gereimten Predigen“ zu den Wochensprüchen zuerst im „Kasseler Sonntagsblatt“ veröffentlicht; sie sind jetzt im vorliegenden Buch gesammelt. Bibelworte verdichten sich im Gedicht – eine besondere Weise der Verkündigung – „in erinnerbarer Gestalt“. Jedes Gedicht umfaßt fünf Strophen und kann als Meditation bei der Vorbereitung der Predigt gute Anregungen geben. Außerdem: Ein schönes Geschenk für treue Hörerinnen und Hörer der Predigten.

K.-F. W.

„Martin Luther – privat“. Briefe an Familie und Freunde. Ausgewählt von Hartmut Müller (Herder-Taschenbuch, Nr. 1718), Herder Taschenbuch Verlag, Freiburg, 1990, 159 S., Pb., 14,90 DM.

Eine vorzügliche Auswahl aus den Briefen Martin Luthers – mit einem konzisen Vorwort, einem Verzeichnis der Adressaten der Briefe, einem guten Anmerkungssteil, einer Zeittafel und Literaturhinweisen. Immer wieder ist man von der Tiefe der Lutherbriefe berührt; sie zeigen den Reformator in seinem Verhältnis zur Familie, zu Freunden und Glaubensgenossen: geduldig und liebevoll, gütig und voller Humor. Ein Glaubensbuch besonderer Art. Man wird es gern an Gemeindeglieder verschenken, denn es ist hilfreich – im vielgestaltigen Leben.

K.-F. W.

„Emil Brunner in der Erinnerung seiner Schüler“. Mit einer Einführung von Robert Leuenberger hrsg. von Werner Kramer und Hugo Sonderegger, Theologischer Verlag Zürich, Zürich, 1989, 231 S., kt., 23,- DM.

Treffliche Erinnerungen: „Wahrheit ist verbindlich“; „Dogmatiklehrer und Zeuge des Glaubens“; „Denken, das weh tut“; „Übersetzen“; „Oratio facit theologum“; „Vor allem: Lesen Sie die Bibel“; „Sich möglichst entbehrlich machen“; „Zwischen Barth und Brunner“; „Pfarramt und Gegenwartsleben“; „Geliebte Eristik“; „Kritik und Ermunterung“; „Demut und Unsicherheit“; „Liebe und menschliche Größe“; „Erwecker, Lehrer, Ratgeber und brüderlicher Weggenosse“. Die genannten Beiträge sind nur ein Teil eines Erinnerungsbuches mit insgesamt vierzig Berichten. Diese Zusammenstellung ist vor allem Hugo Sonderegger, früher Pfarrer am Großmünster in Zürich, zu danken. Mitgearbeitet haben besonders Theologen aus der Schweiz; neben ihnen sind vier Amerikaner und drei Japaner sowie Bischof Albert Klein (Rumänien) und der frühere Leiter des Pastoralkollegs der Ev. Kirche in Württemberg, Hans Stroh, zu nennen. Es wird deutlich, wie groß der Einfluß

Brunners in den USA und Japan war, wo er auch lehrte.

Neben den persönlichen Zeugnissen ist auf die schöne Einführung von Robert Leuenberger hinzuweisen: „Theologie als großes Gespräch. Zur Wirkung Emil Brunners“. „Es ist unwahrscheinlich, daß das Nein-Drama zwischen Barth und Brunner (um es einmal so zu nennen) bei einem nicht-schweizerischen Kreis von Theologen ähnlich widerhallen würde wie in diesem vorwiegend von Schweizern und für Schweizer geschriebenen Buch. Als Theologe und als der ökumenische Christ, der Emil Brunner war, hat er sich zwar durchaus als Weltbürger gefühlt, in gewissem Sinne sogar noch mehr als der gewiß auch sehr internationale, aber stark auf seine schweizerisch-reformierte Tradition pochende Karl Barth. Weniger als Barth auf Deutschland und die deutsche Theologie bezogen, stand Emil Brunner, wie viele Deutschschweizer, dem angelsächsischen Lebensgefühl, aber auch dem akademischen Stil der Angelsachsen, vielleicht näher als dem deutschen. Es fehlte denn auch wenig, und er wäre Amerikaner geworden, und auch Japan vermochte ihn stark zu beeindrucken“ (S. 24 f.). Brunners Einfluß auf Nichttheologen ist nicht zu übersehen. – Sehr interessante Bilder bereichern den Band.

Wer ihn lesen will, hat den besten Einstieg, wenn er zuerst die autobiographische Skizze von Emil Brunner studiert. Ja, studiert! Der Beginn: „Als Theologe über sein eigenes Leben zu schreiben ist eine Meditation über die göttliche Providenz, die mitten durch menschliches Versagen und Gelingen ihren Weg geht. Wohl ist gerade hier in besonderem Maße unser Erkennen bloßes Stückwerk, doch soll das Folgende ganz im Zeichen der Dankbarkeit für die geheimnisvolle Führung Gottes stehen, die ich als grundlegende Realität meines Lebens und Wirkens verstehen lernte“ (S. 28). Der Schluß: „Ich lebe nun in der Dankbarkeit, daß es mir der Herr meines Lebens vergönnt hat, in so reichem Maße am Leben seiner Ekklesia teilzunehmen und an so manchem Ort in so mannigfaltiger Weise ein Zeugnis für den lebendigen Christus abzulegen“ (S. 49).

K.-F. W.

Gerhard Ebeling: **„Reformation einst und jetzt“**. Erwägungen in entwurzelter Zeit (EKD-Texte, Heft 30), Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pressestelle, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21), Hannover, 1990, 16 S., kt., kostenlos erhältlich.

„Am 30. November / 1. Dezember 1989 konstituierte sich die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufene Kammer für Theologie. Bischof Dr. Martin Kruse sprach in seiner Begrüßung von einem für die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit wichtigen Datum. Die Zukunft wird zeigen, welche Impulse zur Konzentration auf die entscheidenden Fragen von Theologie und Kirche von diesem neuen Instrument ausgehen können. Das hier im Druck vorgelegte Referat von Gerhard Ebeling stand am Anfang. Alle Mitglieder der Kammer waren außerordentlich dankbar für diese Summe eines in gleicher Weise der Theologie

und der Kirche gewidmeten Lebens“ (S. 1). So schreibt der Vorsitzende der Kammer für Theologie, Dietrich Rössler (Tübingen).

Ebeling redet „zur Sache“. Sein Auftrag richtet sich, wie er sagt, „auf das Auslösen einer Diskussion“ (S. 3).

„Die überwältigende Anziehungskraft der ethischen und humanwissenschaftlichen Fragestellungen aller Art gilt es als Zeichen der Zeit ernstzunehmenden und nicht etwa zu verdrängen. Daß jedoch solche Anziehungskraft für das eigentlich Theologische faktisch weithin blind macht, steht in krassem Widerspruch zu den Problemen, die hinter jenen Fragestellungen lauern. Von den Grundsachverhalten christlicher Theologie her ist darauf so einzugehen, daß die uns heute primär bedrängenden Probleme an ihren theologisch angemessenen Ort rücken. Dabei hängt alles an dem ausschlaggebenden Vorzeichen, dem das Verständnis des Menschen als eines Täters und eines Wesens, das nach Selbstverwirklichung strebt, nach- und unterzuordnen ist, damit wir lernen, mit solchen Aspekten in christlicher Weise umzugehen. Die verbreitete Meinung ist verhängnisvoll, daß die allgemeinen theologischen Voraussetzungen unter uns Christen unbestritten und darum nur pflichtgemäß als Präambel zu zitieren seien. Welcher ernsthafte Theologe, welcher ernsthafte Christ muß nicht gestehen, immer noch weit davon entfernt zu sein, wirklich zu erfassen, was es um den christlichen Glauben ist? Genau hier liegt heute das Hauptproblem für die Christenheit, für sie selbst um der ganzen Menschheit willen. Die Theologische Kammer der EKD wird darum günstigstenfalls einen Beitrag dazu leisten, den Pfarrern und den Gemeindegliedern (denn auch sie sind auf ihre Weise Theologen und zur Theologie verpflichtet!) auf dem Wege über ein beunruhigtes theologisches Gewissen zur Theologie wieder Mut zu machen, ihnen also nicht die Last theologischer Verantwortung abzunehmen, vielmehr zu helfen, so damit umzugehen, daß auch das Schwere daran Anlaß zur Freude wird“ (S. 16).

Der Publikation sind viele Leserinnen und Leser zu wünschen. K.-F. W.

Starez Ioann von Valamo: „**Der Herr möge euch schützen**“. Briefe an die geistlichen Kinder, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1990, 168 S., Pb., 22,80 DM.

Der Abt des Klosters Valamo, Archimandrit Panteleimon, schreibt in seinem Vorwort: „Schi-Igumen Ioann war im Kloster Beichtvater und gleichzeitig geistlicher Führer oder Starze, wie dieser nach der russischen Tradition genannt wird. Das Arbeitsfeld eines Starzen ist weit und vielschichtig. Er ist geistlicher Führer sowohl für die Bewohner des Klosters als auch für Pilger. Außerdem ist er ein geduldiger Zuhörer, Tröster, Fürbitender und ein Mensch, der mitfühlen kann. Es ist verständlich, daß als wahrer geistlicher Führer nur ein Mensch in Betracht kommt, dem es gewährt ist, mit den notwendigen inneren Voraussetzungen für die Aufgabe eines Starzen bereits geboren zu sein. Vater Ioann hatte ein warmes und menschenlie-

bendes Herz. Vor allem deshalb konnte er seiner schweren Aufgabe gerecht werden... Beim Studieren der Briefe des Starzen aus Valamo hat der Leser bald das Gefühl, für sich selbst einen Freund gefunden zu haben. Dieser Freund ist verständnisvoll und tröstend. In der Welt findet man ihn schwerlich. Es ist leichter, für unserer Fehler und Schwächen Kritiker zu finden als einen vergebenden und mitleidenden Nächsten“ (S. 5).

Starez Ioann (1873–1958) geht in feiner, besser: in geistlicher Weise auf das menschliche Leben ein. Er kennt die Stärke der Sünde, warnt vor dem Richten, leitet ins Gebet. Die Spiritualität der Briefe führt tief in die Frömmigkeit der russischen Orthodoxie ein und zeigt dem evangelischen Christen die Weite der Ökumenizität.

Zu uns tritt der Starez als ein sympathischer Mensch, dessen Glaube und Zuwendung voller Realismus, menschlicher Wärme, Humor und Lebenserfahrung sind. Wir nehmen dankbar diese Gabe aus der russischen Orthodoxie an. K.-F. W.

„**Dietrich Bonhoeffer**“. Sein Leben in Bildern und Texten. Hrsg. von Eberhard Bethge, Renate Bethge, Christian Gremmels. Redaktion Ulrich Kabitz. Gestaltet von Ingeborg Geith und Willem Weijers, Christian Kaiser Verlag, München, 2. durchgesehene Aufl., 1989, 240 S., Format 21 × 27 cm, Ln., 68,- DM.

Die Herausgeber haben recht: „Einen eigenen Bildband über einen Theologen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zu machen – und Bonhoeffer hat ja nicht einmal das vierte Lebensjahrzehnt vollendet –, das ist bisher einmalig. Bis jetzt zählte allein das gedruckte Wort und Werk eines Theologen. In diesem Band geht es allerdings auch darum, die Person in ihrer Umwelt anschaulich werden zu lassen: verwurzelt in dieser bestimmten Familie, in dieser bestimmten theologischen und kirchlichen Existenz, in ihrem Land und in ihrer Zeit“ (S. 8).

Bilder aus Tübingen, Barcelona, New York, London, Finkenwalde, Flossenbürg – und immer wieder aus Berlin, der Stadt, in der Bonhoeffer vor allen anderen gelebt, gelernt und geschrieben hat. „Unübersehbar zeigt schon dieser Bildband, wie die erschütternden Schicksale der Geschwister, Schwäger und Freunde mitten im Absturz Deutschlands mit den christlichen und theologischen Aussagen Dietrich Bonhoeffers zusammengehören“ (ebd.). Bonhoeffer ist zu einem großen Theologen der Ökumene geworden. Deshalb soll seine konkrete Lebenswelt zur Wahrnehmung und Schärfe seiner Lebenswelt dienen.

Aus einem Brief vom 18. November 1943: „Anfangs beunruhigte mich auch die Frage, ob es wirklich die Sache Christi sei, um derentwillen ich Euch allen solchen Kummer zufüge; aber bald schlug ich mir diese Frage als Anfechtung aus dem Kopf und wurde gewiß, daß gerade das Durchstehen eines solchen Grenzfalles mit all seiner Problematik mein Auftrag sei...“ (zit. S. 206).

Der Band ist Sabine Leibholz, der Zwillingsschwester Dietrich Bonhoeffers, zum 80. Geburtstag am 4. Februar 1986 gewidmet.

Wir haben hier eine vorzügliche Ergänzung zur Bonhoeffer-Biographie von Eberhard Bethge, die klassisch geworden ist; sie liegt inzwischen in einer neu durchgesehenen Taschenbuchausgabe vor (Preis: 49,- DM). K.-F. W.

Christian Wolff: „Der zweite Brief des Paulus an die Korinther“ (Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament, Band 8), Evangelische Verlagsanstalt, Berlin (Ost), 1989 (Auslieferung durch den Luthar-Verlag, Bielefeld), XXII, 270 S., Ln., 32,- DM.

Christian Wolff, Dozent für Neues Testament an der Kirchlichen Hochschule Berlin-Brandenburg, legt einen gehaltvollen Kommentar vor. Neben der gründlichen Einzellexegese ist die Einleitung zu nennen („Literarkritische Probleme“; „Die zwischen dem 1. und dem 2. Korintherbrief liegenden Ereignisse und die Veranlassung des Briefes“; „Die Kontrahenten des Paulus in Korinth“; „Abfassungszeit und -ort“; „Zum Gebrauch der ersten Person Plural im 2. Korintherbrief“; „Grundzüge paulinischer Theologie im 2. Korintherbrief“). Der Vf. vermag exegetische Fragen auf kleinem Raum zu formulieren und zu bedenken. Das zeigt sich auch an den Exkursen: „Christus und der Geist“; „Deutungsmodelle zu 2. Kor. 5,1–10“; „Zur Auslegung von 2. Kor. 5,16“; „Paulinische Versöhnungsaussagen“; „Zu 2. Kor. 6,14–7,1“. Für Wolff ist der 2. Korintherbrief, in dem Paulus als Mensch und Christ in besonderer Weise hervortritt, weitgehend eine textliche Einheit.

„Gegenüber dem einseitig gloriosen Selbstverständnis seiner Gegner betont Paulus . . . , daß der wahre Apostel Jesu Christi nur durch das Miteinander von Schwachheit und Stärke legitimiert ist (bes. eindrücklich in dem Zusammenhang 12,1–10). Er weiß sehr wohl, daß sein Verkündigungsdienst von der Herrlichkeit Christi bestimmt ist (3,7 ff.); aber es ist die Herrlichkeit dessen, der für uns gestorben und auferstanden ist‘ (5,15), dessen ‚Kraft in Schwachheit vollendet wird‘ (2,9). Darum ‚verdeckt‘ Paulus nicht etwa durch seine Schwachheit das Evangelium (4,3; 3,12 ff.), sondern tut in ihr das volle Ausmaß der Herrlichkeit Christi kund (4,10 ff.)“ (S. 13).

Im vorliegenden Band kommt die Intention des „Theologischen Handkommentars“, für eine verantwortete Predigtvorbereitung die exegetisch-theologischen Grundlagen bereitzustellen, besonders zum Ausdruck. Die Kommentierung konzentriert sich bewußt auf den Zusammenhang des Textes und seine Aussage.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den wertvollen Kommentar des Münchener Neutestamentlers Harald Hegermann zum Hebräerbrief (1988) hingewiesen. Das Buch ist ebenfalls in der Reihe „Theologischer Handkommentar“ (Band 16) erschienen. K.-F. W.

Zum Gebet

– „Concilium“. Internationale Zeitschrift für Theologie, 26. Jg., 1990, Heft 3, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 16,- DM;

– „Una Sancta“. Zeitschrift für ökumenische Begegnung, 45. Jg., 1990, Heft 2, Kyrios-Verlag, Freising, 10,- DM.

Die beiden Themenhefte geben gute und aktuelle Beiträge zur Theologie des Gebets.

In der katholischen Zeitschrift „Concilium“ schreiben immer auch evangelische Theologen. Im vorliegenden Heft ist der Krankenhauspfarrer Ulrich Eibach mit dem folgenden Beitrag vertreten: „Gebet und Gottesvorstellungen“. Er diskutiert die grundsätzlichen Zusammenhänge. Ich nenne zwei weitere Aufsätze: „Bitten und danken – eine sinnvolle Einheit“ (Hans Schaller); „Heutige Fragen nach dem Sinn des Betens“ (Enzo Bianchi). Alle Hefte von „Concilium“ sind im Blick auf die Autoren international geprägt.

Das vorliegende Heft der Zeitschrift „Una sancta“ behandelt das Hauptthema: „Vater unser“. Hans-Martin Barth (ev.) gibt einen grundsätzlichen Überblick: „Das Vaterunser als ökumenisches Gebet“; von Silvia Schroer (kath.) ist ein Aufsatz über „Konkretionen zum Vaterunser“ abgedruckt. Dazu eine Predigt von dem Landesrabbiner von Niedersachsen, Henry Brandt: „Wie im Himmel so auf Erden“. Es folgen weitere Beiträge evangelischer und katholischer Autoren. K.-F. W.

Zeitschrift

„Concilium“. Internationale Zeitschrift für Theologie, 26. Jg., 1990, Heft 1, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 16,- DM.

In der Universität Löwen fand vom 9. bis 13. September 1990 ein internationaler Kongreß statt: „An der Schwelle zum dritten Jahrtausend“. Zur Vorbereitung dieser Tagung sind die Hauptreferate schon im Vorabdruck im vorliegenden Heft von „Concilium“ zur Verfügung gestellt worden: Elisabeth Schüssler Fiorenza (Cambridge/Mass., USA): „Gerechtfertigt von allen ihren Kindern: Kampf, Erinnerung und Vision“; Christian Duquoc (Lyon): „Ambivalenz im Gedächtnis der Kirche“; Jürgen Moltmann: „Hat die moderne Gesellschaft eine Zukunft?“; David Tracy (Chicago): „Der Gegenwart einen Namen geben“; Hans Küng: „Gott neu entdecken“; Gustavo Gutiérrez (Lima): „Wie kann man von Ayacucho aus von Gott reden?“

Zur Orientierung über die Planung des Kongresses gibt Edward Schillebeeckx (Nijmegen) einen kurzen Bericht, und Antoine van den Boogaard beschreibt „25 Jahre CONCILIUM“: „Rückblick und Ausblick“. Ein interessanter Überblick über neueste (vor allem katholische) Kirchen- und Theologiegeschichte.

Die abgedruckten Hauptreferate sind gutes Diskussionsmaterial; man liest sie mit Spannung – in Anknüpfung und Widerspruch. Es ist zu hoffen, daß weitere Beiträge zum Kongreß (die Antworten der „Herausforderer“ der Hauptreferate sowie der Schlußvortrag von Johann Baptist Metz) in einem Heft von „Concilium“ abgedruckt werden, damit alle Interessierten, die nicht in Löwen waren, am Dialog teilnehmen können. Nachträglich hörte ich, daß Gustavo Gutiérrez nicht am Kongreß teilnehmen konnte. K.-F. W.

Walter Sparn (Hrsg.): „**Wer schreibt meine Lebensgeschichte?**“ Biographie, Autobiographie, Hagiographie und ihre Entstehungszusammenhänge, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 407 S., kt., 128,- DM.

Zur Problemstellung schreibt der Herausgeber, Professor für Systematische Theologie und religiöse Grundfragen in Bayreuth: „Das biographische Interesse, das in diesem Buch verfolgt wird, ist ausgesprochen aktuell, wenn nicht modisch. Mündliche und schriftliche Darstellungen wichtiger Episoden des Lebenslaufes oder auch die komplette Lebensbeschreibung sind ohnedies so alltäglich wie gesellschaftlich nach wie vor unverzichtbar. In jüngster Zeit scheint aber (im Kontrast zur sozialen Nivellierung individueller Profile?) das Bedürfnis nach passiver und aktiver biographischer Kommunikation immer stärker zu werden . . . Biographie, Autobiographie, Hagiographie: Die in diesen Begriffen verbundenen Phänomene und Probleme sind in jüngster Zeit auch zum Gegenstand erneuter kulturwissenschaftlicher Aufmerksamkeit geworden. Zu nennen sind hier insbesondere die Wiederbelebung der biographischen Geschichtsschreibung in mehreren historischen Disziplinen, die stark erweiterte Bedeutung der Biographieforschung in den Sozialwissenschaften und die erneuerte Arbeit der Literaturwissenschaften an autobiographischen Texten; auch die Theologie wendet sich, nach langer und bewußter Abstinenz zumal auf protestantischer Seite, dem Zusammenhang von christlicher Spiritualität und lebensgeschichtlicher Entwicklung, ja sogar der christlichen Biographik zu. Besonders vielversprechend ist hierbei, daß sich für die biographische Thematik sowohl die historisch-hermeneutischen Disziplinen interessieren, die den Sinn von Texten und Dokumenten auszulegen haben, als auch die empirisch-analytischen Disziplinen, die menschliches Verhalten in seiner psychischen und sozialen Funktion erfassen wollen“ (S. 9).

Der vorliegende Band enthält die überarbeiteten Fassungen der Referate und Arbeitsberichte, die im Rahmen des 8. Bayreuther Kolloquiums zu Problemen religiöser Sozialisation im Jahre 1988 vor-

getragen worden sind. Mitgearbeitet und diskutiert haben Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Historiker, Literaturwissenschaftler, Volkskundler und Theologen. Die gemeinsame Ausgangsfrage lautete: „Wie lassen sich die gegenwärtigen, geschichtlich gewordenen Voraussetzungen, Verläufe und Ergebnisse religiöser Entwicklung und Bildung auffinden, beschreiben und verstehen, soweit sie sich in mündlichen oder schriftlichen Äußerungen zur eigenen Lebensgeschichte und zu fremden Lebensgeschichten spiegeln?“ Das Buch lädt zur weiterführenden Mitarbeit ein.

Walter Sparn gibt zunächst eine Einleitung: „Dichtung und Wahrheit. Einführende Bemerkungen zum Thema: Religion und Biographik“. Es folgen fünf große Abschnitte, unter denen die Aufsätze zusammengefaßt sind: I. „Lebensgeschichte und Religion“; II. „Lebens-Erinnerungen“; III. „Lebens-Bilder“; IV. „Selbstausslegung?“; V. „Zeit und Erzählung“. In diesen Abschnitten sind u. a. die folgenden Aufsätze abgedruckt: zu I: Volker Drehsen: „Lebensgeschichtliche Frömmigkeit. Eine Problemskizze zu christlich-religiösen Dimensionen des (auto-)biographischen Interesses in der Neuzeit“; zu II: Rudolf Lenz: „Zur Funktion des Lebenslaufes in Leichenpredigten“; zu III: Albrecht Grözinger: „Ästhetisches Engagement und ästhetische Distanzierung beim Aufbau lebensgeschichtlicher Erfahrung“; zu IV: Michael von Engelhardt: „Biographie und Identität. Die Rekonstruktion und Präsentation von Identität im mündlichen autobiographischen Erzählen“; V. Henning Luther: „Das unruhige Herz. Über implizite Zusammenhänge zwischen Autobiographie, Subjektivität und Religion“.

Bedingungen für „meine“ Lebensgeschichte; das Erzählen und Aufschreiben; idealtypische Hagio-Fixierungen; Kontingenz und Biographie; Lebensbrüche. Darüber ist gearbeitet worden, und darüber muß weiter gearbeitet werden. Auch um Taufe und Kirchenjahr geht es, um christliche Identität.

Walter Sparn hat uns ein höchst anregendes Buch vorgelegt. Es ist nicht zuletzt für die praktisch-theologische Diskussion wichtig. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2